

# **Satzung**

## **Schützenverein Schwabniederhofen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen Schützenverein Schwabniederhofen e.V. und hat seinen Sitz in Schwabniederhofen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### **§ 2 Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, durch Pflege der Schützentradition und des traditionellen Brauchtums.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- III. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- IV. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- V. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VI. Zum Ehrenmitglied kann von der Vorstandschaft vorgeschlagen werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von allen Leistungen an den Verein befreit. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Liegt diese bis zum 30.11. vor, geschieht der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

(1) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen sind schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten. Im Weiteren wird dies so definiert, dass die Enthaltung von den stimmberechtigten Mitgliedern abgezogen wird.

### **§ 10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - die Vorstandschaft
  - die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Vorstandschaft können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit der sog. "Ehrenamtspauschale" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Die Vorstandschaft**

- I. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - 1. Schützenmeister
  - 2. Schützenmeister
  - Kassier
  - Jugendleiter
  - Schriftführer
  - Beisitzer
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren versetzt gewählt. Das heißt:
  - 1. Schützenmeister und der Jugendleiter werden im ersten Jahr gewählt;
  - 2. Schützenmeister, Schriftführer, Beisitzer werden im Jahr darauf gewählt.Kassier und Beisitzer werden 2 Jahre darauf gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Die Vorstandschaft, die vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Der Sportleiter und der EDV-Referent werden innerhalb der Vorstandschaft bestimmt.
- VI. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### **§ 12 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben oder durch öffentlichen Aushang an den örtlichen Anschlagtafeln unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung beinhaltet im Allgemeinen folgende Punkte:
  - 1. Begrüßung und Tagesordnung
  - 2. Protokoll der Mitgliederversammlung
  - 3. Kassenbericht
  - 4. Stellungnahme der Kassenprüfer
  - 5. Entlastung der Vorstandschaft
  - 6. Bericht des 1. Schützenmeisters
  - 7. Wahlen
  - 8. Mitgliedsbeitrag (Kontrolle)
  - 9. Satzungsänderung/ -neufassung
  - 10. Verschiedenes (Wünsche und Anträge)
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

#### **§ 14 Protokoll**

- I. Über Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

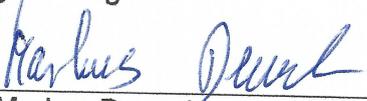
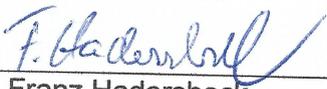
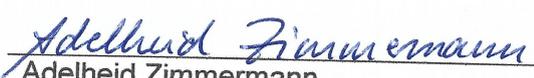
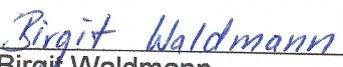
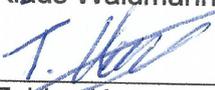
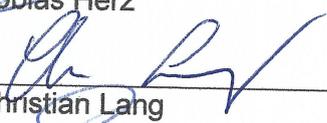
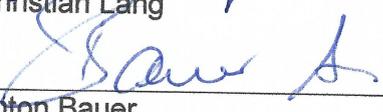
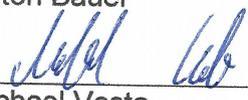
#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde (derzeit 86972 Altenstadt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
- II. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Schwabniederhofen am 16.01.2018 und genehmigt.

1. Schützenmeister	 Markus Demmler
2. Schützenmeister	 Franz Hadersbeck
Schriftführer	 Adelheid Zimmermann
Kassier	 Birgit Waldmann
1. Jugendleiter	 Klaus Waldmann
2. Jugendleiter	 Tobias Herz
Beisitzer	 Christian Lang
Beisitzer	 Anton Bauer
Beisitzer	 Michael Vosta